

Arbeitsschutzgesetz

Die Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz hat mit der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, der so genannten Gefährdungsbeurteilung, einen neuen ganzheitlichen und präventiven Ansatz für den Arbeitsschutz eingeführt (§5 Arbeitsschutzgesetz). Mit der Gefährdungsbeurteilung sollen alle betrieblichen Faktoren, welche die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährden, systematisch und umfassend erfasst, bewertet, beseitigt oder minimiert werden. Nur wer die möglichen Gefahren in seinem Unternehmen kennt, kann die richtigen Schutzkonzepte entwickeln. Ein präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz verringert Unfälle und gesundheitliche Gefährdungen.

Beteiligung sichern

Bei der Gefährdungsbeurteilung sollte das Wissen und die Erfahrungen der verantwortlichen Vorgesetzten, der Beschäftigten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes genutzt werden. Auch Betriebs- oder Personalräte sind im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungs- und Unterrichtungspflichten zu beteiligen. Nur so kann die Gefährdungsbeurteilung erfolgreich durchgeführt und das Arbeitsschutzniveau verbessert werden.

Gefährdungen ermitteln

Das Gesetz verlangt eine umfassende Gefährdungsbeurteilung. Einzelne Belastungsfaktoren, beispielsweise psychische Belastungen, können nicht ausgespart werden. Alle wesentlichen branchen- und betriebstypischen Gefährdungen und Belastungen sind systematisch zu untersuchen und zu bewerten. Gefährdungen können sich z.B. ergeben aus

- o der unzureichenden Unterweisung der Beschäftigten.
- o der Gestaltung von Arbeits- und Produktionsverfahren,
- o physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen,
- o der Einrichtung des Arbeitsplatzes,
- o aus unsicheren Verkehrswegen, unzureichender Beleuchtung, usw.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist kein einmaliger Vorgang, sondern eine ständige Aufgabe. Nicht nur die Vorschriften, auch die Belegschaft und die Organisation eines Unternehmens verändern sich, Arbeitsmittel und -verfahren entwickeln sich weiter. Jede wesentliche Veränderung hat zur Folge, dass die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden muss. Nur so wird sie zu einem dauerhaften Instrument zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll, muss diese gründlich vorbereitet und systematisch unter Berücksichtigung der festgelegten Schwerpunkte erfolgen. Es

ist empfehlenswert, wenn beispielsweise dort begonnen wird, wo die größten Gefährdungen zu erwarten sind und die meisten Beschäftigten arbeiten. Gleichartige Arbeitsbedingungen können anhand eines beispielhaften Einzelfalles geprüft und beurteilt werden (§ 5 Abs. 2 ArbSchG).

Maßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber muss nach der Bestandsaufnahme und Gewichtung der Gefährdungen beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Hierbei kann das Technische Regelwerk oder die Unfallverhütungsvorschriften bzw. die zutreffenden Normen als Grundlage herangezogen werden.

Die festgestellten Gefährdungen und die zu treffenden Maßnahmen sind konkret zu benennen, diese Maßnahmen sind mit einer Frist und dem Namen des Verantwortlichen festzulegen. In jedem Fall ist eine Erfolgskontrolle nach Ablauf der festgelegten Fristen erforderlich.

Gefährdungen dokumentieren

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und das Resultat der Überprüfung, müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden (§6 Abs.1 Satz 1 ArbSchG). Diese Dokumentation ist der schriftliche Nachweis, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Unternehmen durchgeführt wurde.

Der Gesetzgeber schreibt keine bestimmte Form der Dokumentation vor; Inhalt und Umfang ergeben sich aus den betrieblichen Bedingungen und den Tätigkeiten.

In der Dokumentation sind alle wesentlichen Gefährdungen aufzulisten, nicht nur die, für die Maßnahmen zur Behebung festgestellter Defizite zu treffen sind. Es empfiehlt sich außerdem, bereits durchgeführte wichtige Maßnahmen zu dokumentieren. Nur so kann ein umfassendes Bild von der Gefährdungssituation festgehalten werden.

Bereits vorhandene Unterlagen, z.B. Begehungsberichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, in denen Defizite sowie die festgelegten Maßnahmen zur Behebung beschrieben sind, können ohne weiteres Bestandteil der Beurteilung sein.

Auch Kleinbetriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten müssen eine Dokumentation über die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung erstellen.

Arbeitshilfen

Branchenbezogene Arbeitshilfen können bei den Berufsgenossenschaften angefordert werden. Sie bieten Checklisten sowie Gefährdungskataloge an, zum Teil auch umfassende Anleitungen für die Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen.